

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S.124), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 346, Nr. 2/2022, S.164), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 15 werden vor dem Wort „Anmeldung“ das Wort „Immatrikulationspflicht“ und ein Komma eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 25 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Angaben eingefügt:
„VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE
§ 31 Besondere Bestimmungen für Fachhochschulstudiengänge
§ 32 Praktisches Studiensemester
§ 33 Sonderbestimmungen zu den Prüfungsorganen
§ 34 An- und Abmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungen
§ 35 Bewertung durch mehrere Prüfende
§ 36 Bearbeitungsfrist für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit“
- d) Die Angabe des bisherigen Abschnitts „VII.“ wird zu der Angabe des Abschnitts „VIII.“.
- e) Die Angaben zu den bisherigen §§ 31 und 32 werden zu den Angaben der §§ 37 und 38.
- f) Die Angabe des bisherigen Abschnitts „VIII.“ wird zu der Angabe des Abschnitts „IX.“.
- g) Die Angaben zu den bisherigen §§ 33 und 34 werden zu den Angaben der §§ 39 und 40.
- h) Die Angabe des bisherigen Abschnitts „IX.“ wird zu der Angabe des Abschnitts „X.“.
- i) Die Angaben zu dem bisherigen § 35 wird zu der Angabe des § 41.

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „erworbenen“ durch die Worte „zu erwerbenden“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Worte „jeweilig geltenden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Umfang“ werden die Worte „und Bearbeitungszeiten“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Modulbeschreibungen gelten als Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK).“
 - c) In Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit Module eines Studiengangs als Anlage zur Studiengangsbeschreibung in einem Wahlpflichtkatalog aufgeführt werden, gilt der Wahlpflichtkatalog als Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 BayHIG.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird vor dem Wort „Frist“ das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK)“ durch das Wort „BayHIG“ ersetzt und nach der Angabe „GVBl. S. 67“ werden ein Komma und die Angabe „BayRS 2210-1-1-6-WK“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „hauptamtlich“ durch die Worte „haupt- und nebenberuflich“ und die Angabe „2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Angabe „19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Anzahl der jeweiligen Prüfungsausschussmitglieder wird vor der Wahl der Mitglieder vom Fakultätsrat beschlossen.“
 - b) In Abs. 5 Satz 5 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „51“ ersetzt und das Wort „BayHSchG“ wird durch das Wort „BayHIG“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz, wird das Wort „Frist“ durch das Wort „Wiederholungsmöglichkeit“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ das Wort „Immatrikulationspflicht“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ablegen von Hochschulprüfungen setzt die Immatrikulation nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 BayHIG voraus; dies gilt nicht, wenn eine Kooperationsvereinbarung der KU mit einer anderen Hochschule vorsieht, dass Studierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ohne Immatrikulation an der KU erbringen können.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu den Abs. 2 und 3.

10. In § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die oder der Prüfende entscheidet und teilt rechtzeitig mit, welche Hilfsmittel für die Prüfung benutzt werden dürfen. ²Schriftlichen Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht angefertigt werden (insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Portfolios und ähnliches) ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die oder der Lehrende legt den Zeitpunkt für die Abhaltung des Referats fest und teilt diesen der oder dem Studierenden frühzeitig mit; die Bearbeitung ist bis zum Termin des Referats möglich.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Bearbeitungszeit werden“ ersetzt.

c) In Abs. 9 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Bearbeitungszeit wird in der PO festgelegt.“

12. In § 19 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „DSGVO“ durch die Worte „Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und Satz 2 gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ²Die oder der Aufsichtsführenden erstellt zur Geltendmachung einen Vermerk im Prüfungsprotokoll.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in universitären Studiengängen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Liegt der zweite Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen im folgenden Semester und überschreitet die oder der Studierende durch Nutzung des zweiten Prüfungstermins die Höchststudiendauer, so wird die Höchststudiendauer von Amts wegen um ein Semester verlängert.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der KU oder anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern“ durch die Worte „Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung die Worte „Anerkennung bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „angerechnete“ die Worte „anerkannte bzw.“ eingefügt“.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Anrechnung die Worte „Anerkennung bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Anrechnung die Worte „Anerkennung bzw.“ eingefügt.

f) In Abs. 5 werden vor dem Wort „angerechnet“ die Worte „anerkannt bzw.“ eingefügt.

g) In Abs. 7 werden vor dem Wort „Anrechnungsrichtlinien“ die Worte „Anerkennungs- und“ eingefügt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung 1 wird gestrichen.

bb) Vor dem Wort „glaubhaft“ werden die Worte „oder einen anderen geeigneten Nachweis“ und nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ werden die Worte „oder einer besonderen Lebenslage“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Studierende mit Behinderung“ durch die Worte „die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem letzten Halbsatz das Satzzeichen Komma und die Wörter „sofern die künstliche Intelligenz nicht als Hilfsmittel unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 oder § 16 Absatz 6 zugelassen ist“ eingefügt.

b) In Abs. 7 wird die Angabe „49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

18. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst

„⁴Das Einbringen von Leistungen, die nicht Teil der Bachelor- oder Masterprüfung sind und in das Diploma Supplement bzw. in das Transcript of Records aufgenommen werden sollen, setzt eine Immatrikulation im jeweiligen Studiengang zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung voraus. ⁵Leistungen im Sinne des Satzes 4 sind:

1. Module, die während einer Immatrikulation in einem Studiengang an der KU absolviert oder angerechnet wurden und nicht Teil der Bachelor- oder Masterprüfung dieses Studiengangs sind (Zusatzleistungen);
2. Ausgewiesenes ehrenamtliches Engagement, das im Kontext der KU über die Studiendauer hinweg in einem Umfang von mindestens 90 Stunden unentgeltlich erbracht wurde und nicht durch Urkunden, Arbeitszeugnisse oder Ähnliches bestätigt werden kann.

⁶Ausgewiesenes ehrenamtliches Engagement wird ins Diploma Supplement eingetragen und Zusatzleistungen werden ins Transcript of Records aufgenommen.“

b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Über die Eintragung der ehrenamtlichen Engagements entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit über die Entscheidung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.“

19. Die Abschnittsüberschrift VII. wird wie folgt gefasst:

„VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE“

20. Die §§ 31 bis 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 31

Besondere Bestimmungen für Fachhochschulstudiengänge

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 32 bis 36) gelten für die Studiengänge der KU, die an der Fachhochschulfakultät für Soziale Arbeit angeboten werden oder dem Bereich einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zugeordnet werden.

§ 32

Praktisches Studiensemester

- (1) Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester; Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.
- (2) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.
- (3) ¹Soweit in der jeweiligen PO des Studiengangs nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst das praktische Studiensemester einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen. ²Der zeitliche Umfang darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern vom 24. Januar 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 60, 2210.4.1-WK) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 33

Sonderbestimmungen zu den Prüfungsorganen

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 1 entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den bereits geregelten Übertragungsmöglichkeiten folgende Entscheidungen einem oder mehreren Mitgliedern übertragen:
 1. Entscheidungen über Nachteilsausgleich nach § 26 Abs. 2,
 2. Entscheidung über die Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 3. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen.
- (3) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den in § 8 Abs. 1 genannten Personen auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:
 1. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
 2. Lehrbeauftragte,
 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
 4. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

§ 34

An- und Abmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungen

¹Unbeschadet der Festlegung von An- und Abmeldeformalitäten gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt bei semesterbegleitenden Prüfungen der Antritt der Prüfungsleistung (Abgabe der Hausarbeit, Vortrag des Referats, etc.) als Anmeldung zur Prüfung. ²Zugleich ist eine Abmeldung von der Prüfung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

§ 35

Bewertung durch mehrere Prüfende

¹Ist eine Prüfungsleistung von den zwei Prüfenden unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 36

Bearbeitungsfrist für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

Die Bearbeitungsfrist der nach § 12 Abs. 10 Satz 2 zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.“

21. Die bisherige Abschnittsüberschrift VII. wird zur Abschnittsüberschrift VIII..

22. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden zu den §§ 37 und 38.

23. Die bisherige Abschnittsüberschrift VIII. wird zur Abschnittsüberschrift IX..

24. Die bisherigen §§ 33 und 34 werden zu den §§ 39 und 40.

25. In § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die nochmalige Einbringung von bereits im Bachelorstudiengang absolvierten Studium.Pro-Modulen in einem Masterstudiengang ist nicht zulässig.“

26. Die bisherige Abschnittsüberschrift X. wird zur Abschnittsüberschrift X..

Der bisherige § 35 wird zu § 41.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.